

# AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 1-2

Greifswald, den 15. Februar 2001

## Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>		<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	10
Nr. 1) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Groß Teetzleben und Lebbin zur Kirchengemeinde Groß Teetzleben des Kirchenkreises Demmin	3	<b>C. Personalmeldungen</b>	10
Nr. 2) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Altenhagen, Pripsleben, Röckwitz und Tützpatz zur Kirchengemeinde Altenhagen des Kirchenkreises Demmin	3	<b>D. Freie Stellen</b>	10
Nr. 3) Benutzungsordnung für die Evangelische Medienstelle/Konsistorialbibliothek	3	<b>E. Weitere Hinweise</b>	
Nr. 4) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission 59/00, inclusive einer vollständigen Altersteilzeitordnung, 61/00 und 62/00	5	<b>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</b>	14

## Aus dem Kreis der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden heimgelufen:

2. Januar 2000	Pfarrerin i. R. <b>Renate Voß</b> 69 Jahre	zuletzt Pfarrstelle Ribnitz-Damgarten
2. Januar 2000	Pfarrer i. R. <b>Rudolf Otto</b> 74 Jahre	zuletzt Superintendent des Kirchenkreises Pasewalk
30. Januar 2000	Karl-Heinz <b>Junghaenel</b> 76 Jahre	zuletzt Rentamtsleiter des Kirchenkreises Barth
7. März 2000	Mafalda <b>Klett</b> 67 Jahre	zuletzt Sekretärin im Konsistorium Greifswald
16. März 2000	Pfarrer i. R. <b>Waldemar Brunke</b> 85 Jahre	zuletzt Pfarrstelle Torgelow
24. Mai 2000	Irmgard <b>Schulz</b> 92 Jahre	zuletzt Katechetin in Blumberg, Kirchenkreis Pasewalk
20. Juni 2000	Irma <b>Hannemann</b> 90 Jahre	zuletzt Bibliothekarin im Konsistorium Greifswald
21. Juni 2000	Gertrud <b>Dübler</b> 86 Jahre	zuletzt Mitarbeiterin der Mariengemeinde Greifswald
6. Juli 2000	Charlotte <b>Pehl</b> 90 Jahre	zuletzt Mitarbeiterin im Konsistorium Greifswald
4. August 2000	Hildegard <b>Rutz</b> 86 Jahre	zuletzt Katechetin in Ferdinandshof, Kirchenkreis Pasewalk
25. August 2000	Erika <b>Kipf</b> 94 Jahre	zuletzt Katechetin in Bodstedt, Kirchenkreis Stralsund
3. November 2000	KMD Dr. <b>Dietrich W. Prost</b> 72 Jahre	Kantor an St. Marien Stralsund und ldkl. Orgelfachberater
7. November 2000	Elli <b>Butenhoff</b> 91 Jahre	zuletzt Katechetin in Mescherin, Kirchenkreis Pasewalk

Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### 1. Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Groß Teetzleben und Lebbin zur Kirchengemeinde Groß Teetzleben des Kirchenkreises Demmin

II/1 141-2.2 - 5/00 I

#### U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinden Groß Teetzleben und Lebbin zur Kirchengemeinde Groß Teetzleben des Kirchenkreises Demmin.

Aufgrund des Artikels 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

##### § 1

Die Kirchengemeinden Groß Teetzleben mit Klein Teetzleben, Wildberg, Fouquettin, Japzow, Reinberg, Schmiedenfelde, Wolkow und Wischershausen und Lebbin mit Kaluberhof werden zur Kirchengemeinde Groß Teetzleben vereinigt.

##### § 2

Mit der Vereinigung der Kirchengemeinde Groß Teetzleben ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

##### § 3

Die neugebildete Kirchengemeinde Groß Teetzleben ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

##### § 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

##### § 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 9. Januar 2001  
Das Konsistorium

Harder  
Konsistorialpräsident

### 2. Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Altenhagen, Pripsleben, Röckwitz und Tützpatz zur Kirchengemeinde Altenhagen des Kirchenkreises Demmin

II/1 141-2.2-5/00 I

#### U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinden Altenhagen, Pripsleben, Röckwitz und Tützpatz zur Kirchengemeinde Altenhagen des Kirchenkreises Demmin

Aufgrund des Artikels 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

##### § 1

Die Kirchengemeinden Altenhagen mit Neuenhagen, Philipphof und Fahrenholz, Pripsleben mit Neuwalde, Röckwitz mit Gützkow und Adamshof und Tützpatz mit Idashof und Schossow werden zur Kirchengemeinde Altenhagen vereinigt.

##### § 2

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Altenhagen ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

##### § 3

Die neugebildete Kirchengemeinde Altenhagen ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

##### § 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

##### § 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 9. Januar 2001  
Das Konsistorium

Harder  
Konsistorialpräsident

### 3. Benutzungsordnung für die Evangelische Medienstelle/Konsistorialbibliothek

Nachstehend veröffentlicht wird die Benutzungsordnung für die Evangelische Medienstelle/Konsistorialbibliothek, die mit Beschluss des Kollegiums vom 23. Januar 2001 in Kraft getreten ist.

gez. Harder  
Konsistorialpräsident

#### Benutzungsordnung für die Evangelische Medienstelle / Konsistorialbibliothek

##### § 1

###### Aufgaben

Die Evangelische Medienstelle und Konsistorialbibliothek als eine Dienststelle der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit hat teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Sie ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Forschung und Lehre. Sie vermittelt Informationen und unterstützt die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit. Die Konsistorialbibliothek nimmt außerdem die Aufgaben einer Behördenbibliothek in ihrer Funktion als Dienstbibliothek des Konsistoriums wahr.

##### § 2

###### Zulassung der Benutzung

Zur Benutzung zugelassen sind alle Personen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Mit Benutzung der Medienstelle/Konsistorialbibliothek werden die Bestimmungen anerkannt.

##### § 3

###### Zulassung zur Entleihung

(1) Der Zulassung bedarf, wer

1. die Bücher und AV-Medien innerhalb und außerhalb der Räume benutzen will,
2. die Vermittlung von Fernleihen aus anderen Bibliotheken oder AV-Medien aus anderen Medienstellen wünscht.

(2) Auf Verlangen haben sich die Benutzenden auszuweisen. Personen unter 18 Jahren können nur mit Genehmigung einer zur Benutzung zugelassenen volljährigen Person ausleihen.

(3) Für interne Zwecke können personenbezogene Daten eines Benutzers/einer Benutzerin in konventioneller oder in automatisierter Form gespeichert werden. Das Einverständnis der betroffenen Person hierzu ist Voraussetzung der Zulassung.

#### § 4

##### **Gebühren, Auslagen, Leistungsentgelte**

(1) Die Benutzung der Printmedien ist gebührenfrei. Für die Nutzung von Videofilmen, Dia- und Tonbildreihen, Folien und Fotomaterial wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Ausleihe technischer Geräte ist ebenfalls gebührenpflichtig.

(2) Aufwendungen für Sonderleistungen (Wertversicherungen, Portogebühren u.ä.) sind von den Benutzern zu erstatten.

#### § 5

##### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und durch Veröffentlichung in Publikationen (Medienkataloge, Neuerwerbungslisten u.ä.) bekanntgegeben.

#### § 6

##### **Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzenden**

(1) Die Benutzenden sind verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung und den Anordnungen der Mitarbeiterinnen nachzukommen. Sie haftet für Schäden und Nachteile, die aus einer Zuwiderhandlung entstehen.

(2) Entlehene Medien und technische Geräte sind sorgfältig und sachgerecht zu behandeln.

(3) Technische Geräte werden in überprüfem Zustand verliehen. Etwa vorhandene Schäden an Medien und Geräten sind unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen und bei Verlust entliehener Medien und Geräte haften die Benutzer und haben vollwertigen Ersatz zu leisten.

(5) Die Weitergabe des Entleihgutes an Dritte ist nicht gestattet.

(6) Die Leihfristen sind einzuhalten. Eine einmalige Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Für technische Geräte wird keine Verlängerung der Ausleihe gewährt.

#### § 7

##### **Haftung**

Die Medienstelle/Konsistorialbibliothek haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung entstehen; sie haftet insbesondere nicht für abhanden gekommenes Geld und Wertsachen.

#### § 8

##### **Benutzung**

(1) Medien können in der Regel zur Benutzung außerhalb des Lesesaals entliehen werden. Ausgenommen davon sind:

- a) Gesetzessammlungen / Amtsblätter / für dienstliche Belange des Konsistoriums relevante Literatur
- b) als Präsenzbestand gekennzeichnete Literatur
- c) vor 1900 erschienene Literatur

(2) Die Benutzung kann aus wichtigem Grund beschränkt oder untersagt werden.

#### § 9

##### **Bestellung / Ausgabe / Versand**

(1) Für Printmedien muss pro Band ein Verleihschein ausgefüllt werden. Alle anderen Materialien werden beim Verleih automatisch verbucht. Für technische Geräte wird pro Verleihvorgang eine Empfangserklärung durch Unterschrift bestätigt.

(2) Auswertige Benutzer und Benutzerinnen können schriftlich oder fernmündlich Bestellungen aufgeben. Das Material wird zum Bestelltermin zugesandt. Die Kosten trägt die auswertige Person. Sie ist verpflichtet, die Medien unter den gleichen Versandbedingungen, unter denen sie die Sendung erhielt, auf eigene Gefahr zurückzusenden.

(3) Der Versand ist eine Serviceleistung und keine Verpflichtung seitens der Einrichtung.

#### § 10

##### **Leihfrist**

(1) Die Leihfrist für Medien beträgt zwei Wochen. Printmedien aus dem Bestand der Konsistorialbibliothek können vier Wochen entliehen werden.

(2) Unter bestimmten Bedingungen kann eine kürzere Leihfrist festgesetzt werden.

(3) Aus dienstlichen Gründen können entlehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.

(4) Die Leihfrist kann nach Rücksprache einmalig verlängert werden, sofern das Medium nicht von anderer Seite benötigt wird.

#### § 11

##### **Mahnung**

(1) Ist die Leihfrist überschritten, wird schriftlich an die Rückgabe gemahnt. Für jede Mahnung wird eine Gebühr erhoben.

(2) Aufforderungen zur Rückgabe gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Benutzer oder der Benutzerin mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden und als unzustellbar zurückkommen.

(3) Solange die Benutzenden der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommen oder geschuldete Gebühren nicht entrichten, werden an sie keine weiteren Medien ausgeliehen.

(4) Nach erfolgter dritter Mahnung kann die Einrichtung die Rücknahme ablehnen und auf Kosten des Benutzers oder der Benutzerin Ersatz beschaffen.

**§ 12****Vormerkung**

(1) Ausgeliehene Medien können für andere Benutzende vorge-merkt werden. Die Zahl der Vormerkungen kann beschränkt werden.

(2) Es wird keine Auskunft darüber erteilt, wer Medien entliehen oder eine Vormerkung beantragt hat.

**§ 13****Innerkirchlicher Leihverkehr**

Die Bibliothek vermittelt Medien im innerkirchlichen Leihverkehr. Die Kosten trägt der Benutzer oder die Benutzerin.

**§ 14****Auskunft**

Aufgrund der Kataloge und Bestände wird Auskunft erteilt, soweit es die dienstlichen und personellen Möglichkeiten gestatten.

**§ 15****Anfertigung von Kopien**

Gewünschte Kopien von Printmedien aus dem Bestand der Konsistorialbibliothek werden vom Personal gefertigt. Es wird eine Gebühr pro Blatt erhoben.

**§ 16****Urheberrecht**

(1) Benutzer und Benutzerinnen haben die Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.

(2) Alle Rechte an den ausgeliehenen Materialien der Medienstelle verbleiben dort. Das Aufführungsrecht gilt nur für den jeweiligen Entleiher und darf an Dritte nicht ohne Genehmigung übertragen werden.

(3) Das Überspielen und Kopieren der AV-Medien ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen muss mit gerichtlichen Schritten Dritter gerechnet werden.

**§ 17****Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt eine Person schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder ist sonst durch Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Person vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis der Person bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

**§ 18****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Greifswald, den 23. Januar 2001

#### **4. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission 59/00, inclusive einer vollständigen Altersteilzeitordnung, 61/00 und 62/00**

PEK

II/2 201-3 - 5/01

Greifswald, den 24. Januar 2001

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse 59/00 vom 7. September 2000 inclusive einer vollständigen Altersteilzeitordnung, 61/00 sowie 62/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. November 2000.

gez. Harder  
Konsistorialpräsident

#### **Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 59/00 vom 7. September 2000**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20) die nachstehende

#### **Zweite Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO)**

**§ 1****Änderung der Altersteilzeitordnung**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand, geändert durch die 1. Änderung der Arbeitsrechtsregelung vom 16. September 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Verkürzung der Arbeitszeit“ durch das Wort „Altersteilzeitarbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Arbeitgeber kann mit Mitarbeitern, die
  - a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) eine Beschäftigungszeit (z. B. § 19 KAVO) von fünf Jahren vollendet haben und
  - c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,
 die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vor dem Beginn der Altersteilzeit“ durch die Worte „vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „1. August 2004“ durch die Worte „1. Januar 2010“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.  
Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zu-

grunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 15 KAVO überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.“

3. In § 5 Absatz 1 werden die Worte „mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Mitarbeiter 77 v.H. des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnetto betrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 4 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bleibt unberücksichtigt.“

bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dem Vollzeit arbeitsentgelt“ durch die Worte „Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2“ und jeweils das Wort „Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Berechnung des Mindestnetto betrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnetto betrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).“

d) In Absatz 4 werden die Worte „Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:  
 „(5) Ist der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuss des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Absatz 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.“

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

f) In Absatz 6 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

g) In Absatz 7 Satz 1 werden das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitszeit“ die Worte „(§ 4 Abs. 1 Unterabs. 2)“ eingefügt.

5. In § 8 Satz 1 werden die Worte „ (§4 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 4 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.

6. § 9 Absatz 1 Unterabs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Bezugs von Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.“

7. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ (§4 Abs. 2)“ durch die Worte „(§ 4 Abs. 2 Buchst. a)“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission Berlin, 7. September 2000  
 der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker  
 (Vorsitzender)

## Altersteilzeitordnung (ATZO)

vom 17. September 1998

Beschluss 47/98 (ABl. EKD 1999 Seite 1), geändert durch Beschluss 53/99 vom 16. September 1999 (ABl. EKD 1999 490/2000 Seite 4), zuletzt geändert durch Beschluss 59/00 vom 7. September 2000.

## Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand

### § 1

#### Grundsätze

Diese Arbeitsrechtsregelung hat zum Ziel, zur Entspannung der von einer hohen Arbeitslosigkeit gekennzeichneten Situation am Arbeitsmarkt beizutragen und gleichzeitig einen Beitrag zu einem möglichst sozialverträglichen Umbau kirchlicher Organisationsstrukturen zu liefern. Ein früheres Ausscheiden älterer Mitarbeiter unter weitgehender sozialer Absicherung soll nach Möglichkeit mit Beschäftigungsangeboten für jüngere Menschen verbunden werden, um diesen den Eintritt in das Berufsleben zu erleichtern und zu ermöglichen.

### § 2

#### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitarbeiter, die in einer der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung unterliegenden Beschäftigung tätig sind und als Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ihre Arbeitszeit vermindern. Sie gilt nicht für Mitarbeiter im Geltungsbereich der Sonderregelung 1 KAVO.

### § 3

#### Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit

- (1) Der Arbeitgeber kann mit Mitarbeitern, die
- das 55. Lebensjahr vollendet haben,
  - eine Beschäftigungszeit (z.B. § 19 KAVO) von fünf Jahren vollendet haben,
  - innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,

die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.

- (2) Mitarbeiter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Der Mitarbeiter hat den Arbeitgeber drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses über die Geltendmachung des Anspruchs zu informieren; vor dem Fristerfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

- (3) Der Arbeitgeber kann die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, soweit dringende dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

- (4) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muss vor dem 1. Januar 2010 beginnen.

#### Protokollnotiz zu Absatz 3:

*Zu den dringenden betrieblichen Gründen zählt insbesondere auch die fehlende Finanzierbarkeit einer Stellenwiederbesetzung im bisherigen Beschäftigungsumfang.*

### § 4

#### Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 15 KAVO überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

- (2) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
- in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 5 und 6 freigestellt wird (Blockmodell) oder

- durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

- (3) Der Mitarbeiter kann vom Arbeitgeber verlangen, dass sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

#### Protokollnotiz zu Absatz 3:

*Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist Altersteilzeitarbeit grundsätzlich nur im Blockmodell möglich.*

### § 5

#### Höhe der Bezüge

- (1) Der Mitarbeiter erhält als Bezüge die sich für Teilzeitkräfte bei Anwendung der maßgeblichen Vorschriften (§ 34 KAVO) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Bezügebestandteile, die üblicherweise in die Berechnung des Aufschlags zur Urlaubsvergütung einfließen, sowie Wechselschicht- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden.

- (2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen (z. B. Zuwendung, Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung) und vermögenswirksame Leistungen, soweit aufgrund Arbeitsrechtsregelung ein Anspruch hierauf besteht.

#### Protokollnotiz zu § 5 Absatz 1:

*Die im Blockmodell über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden gelten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als Überstunden.*

### § 6

#### Aufstockungsleistungen

- (1) Die dem Mitarbeiter nach § 5 zustehenden Bezüge zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse werden um 20 v. H. dieser Bezüge aufgestockt (Aufstockungsbetrag). Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Entgelte für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 15 Abs. 6a, 6b KAVO) unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.

- (2) Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein; dass der Mitarbeiter 77 v. H. des Nettobetrags des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 4 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bleibt unberücksichtigt.

Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2 zuzurechnen sind Entgelte für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft; letztere jedoch ohne Entgelte für die angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit-, die ohne Reduzierung der Arbeitszeit zugestanden hätten; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Entgelte abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrags einzubeziehen. Die Regelungen zu Bereitschaftsdienst und

Rufbereitschaft in Satz 1 dieses Unterabsatzes gelten bei Mitarbeitern des Vergütungsgruppenplanes B für die Arbeitsbereitschaft entsprechend.

Haben dem Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit als Blockmodell leistet, seit mindestens zwei Jahren vor Beginn des Altersteilzeitverhältnisses ununterbrochen Pauschalen für Überstunden (z. B. nach § 35 Abs. 4 KAVO) zugestanden, werden diese der Bemessungsgrundlage nach Unterabsatz 1 Satz 2 in der Höhe zugerechnet, die ohne die Reduzierung der Arbeitszeit maßgebend wäre; in diesem Fall sind in der Arbeitsphase die tatsächlich zustehenden Pauschalen abweichend von Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz in die Berechnung des aufzustockenden Nettobetrag einzubeziehen.

(3) Für die Berechnung des Mindestnettoetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettoetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a) des Altersteilzeitgesetzes).

(4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 5 zustehenden Bezüge entrichtet der Arbeitgeber gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) des Altersteilzeitgesetzes zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 5 zustehenden Bezügen einerseits, und 90 v. H. des Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, höchstens aber der Beitragsbemessungsgrenze, andererseits.

(5) Ist der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuss des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Absatz 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch in den Fällen, in denen eine aufgrund dieser Arbeitsregelung geschlossene Vereinbarung eine Verteilung der Arbeitsleistung (§ 4 Abs. 2) vorsieht, die sich auf einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren erstreckt.

(7) Mitarbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 v. H. der Vergütung (§ 25 KAVO) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die der Mitarbeiter im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 4 Abs. 1 Unterabs. 2) beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses gezahlt.

*Protokollnotiz zu § 6 Abs. 2:*

*Beim Blockmodell können in der Freistellungsphase die in die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 eingehenden, nicht regelmäßig zustehenden Bezügebestandteile (z. B. Erschwerniszuschläge)*

*mit dem für die Arbeitsphase errechneten Durchschnittsbetrag angesetzt werden; dabei werden Krankheits- und Urlaubszeiten nicht berücksichtigt. Allgemeine Bezügerhöhungen sind zu berücksichtigen, soweit die zugrunde liegenden Bezügebestandteile ebenfalls an allgemeinen Bezügerhöhungen teilnehmen.*

## § 7

### Nebentätigkeit

Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende arbeitsrechtliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

## § 8

### Urlaub

Für den Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 4 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt wird, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

## § 9

### Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 6) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (§§ 37 Abs. 2, 71 Abs. 2 KAVO), der Anspruch auf Aufstockungsleistungen nach § 6 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 6 Abs. 1 und 2 in den letzten drei Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII) oder Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Mitarbeiter für den Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Ist der Mitarbeiter, der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§§ 37 Abs. 2, 71 Abs. 2 KAVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistung ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des § 7 ausübt oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschrei-

ten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistung mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.

*Protokollerklärung:*

*„Wenn der Mitarbeiter infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeitarbeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.“*

### § 10

#### Ende des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt, spätestens aber zu dem sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen, durch Arbeitsrechtsregelung vorgesehenen Beendigungstatbestände (z.B. §§ 53 bis 60 KAVO)

a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder

b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

(3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 4 Abs. 2 Buchst. a) beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach §§ 5 und 6 erhaltenen Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

*Protokollerklärung zu § 10, Abs. 2, Buchst. a:*

*Das Arbeitsverhältnis des Mitarbeiters endet nicht, solange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a zum Ruhen der Versorgungsrente nach § 55 Abs. 7 Satzung Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen führen würde.*

### § 11

#### Mitwirkungspflicht

(1) Der Mitarbeiter hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Anspruch auf Aufstockungsleistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlte Leistungen, die die im Altersteilzeitgesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen, zu erstatten, wenn er die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, dass er Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 verletzt hat.

### § 12

#### Auswirkungen auf die Kirchliche Altersversorgung

§ 6 der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 ist für Zeiten einer Altersteilzeit mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Beschäftigungsquotient 0,9 zugrunde zu legen ist.

### § 13

#### Übergangsvorschrift

Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleiben unberührt.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft. \*\*

#### Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 61/00

vom 23. November 2000

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

17. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsverordnung

#### § 1

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung des Beschlusses 57/00 vom 6. Juli 2000, wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „in der Regel“ sowie Satz 3 gestrichen.

#### § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Berlin, 23. November 2000 der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker  
Vorsitzender

#### Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 62/00

vom 23. November 2000

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

Änderung der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden

#### § 1

Die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 16. September 1999 wird wie folgt geändert:

\*\* Die geänderte Fassung tritt am 1. September in Kraft.

(1) In § 1 Absatz 1 werden die Werte der Ausbildungsvergütung wie folgt neu festgesetzt:

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| a) im ersten Ausbildungsjahr auf  | 759,94 DM  |
| b) im zweiten Ausbildungsjahr auf | 792,29 DM  |
| c) im dritten Ausbildungsjahr auf | 997,09 DM  |
| d) im vierten Ausbildungsjahr auf | 1050,98 DM |

(2) In § 2 werden in Absatz 1 der Betrag „203,31 DM“ durch den Betrag „222,61 DM“ und in Absatz 2 die Beträge „52,19 DM und 151,12 DM“ durch die Beträge „57,14 DM und 165,47 DM“ ersetzt.

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2001 in Kraft.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Berlin, 23. November 2000  
der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker  
Vorsitzender

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

### C. Personalmeldungen

#### Ordiniert:

am 1. Oktober 2000 wurden im Greifswalder Dom  
Dr. Volker **Gummelt**, Greifswald  
Pfarrer Axel **Prüfer**, Richtenberg  
Pfarrer Jochen **Weber**, Ueckermünde

am 3. Dezember 2000 in der Kirche in Klatzow  
Pfarrer Manfred **Grosser**, Klatzow

#### Berufen:

Pfarrer Joachim **Gerber**,  
zum 1. Januar 2001 in die Pfarrstelle Kenz,  
Kirchenkreis Stralsund

Pfarrer Ludwig **Bultmann**,  
mit Wirkung vom 1. Februar 2001 in die Pfarrstelle Rothemühl,  
Kirchenkreis Pasewalk

Pfarrer Hans **Druckrey**,  
mit Wirkung vom 1. März 2001 in die Pfarrstelle Stralsund  
St. Jakobi/Heilgeist

Pfarrer Matthias **Kischkewitz**,  
mit Wirkung vom 1. März 2001 in die Pfarrstelle Boock,  
Kirchenkreis Pasewalk

Pfarrer Rainer **Neumann**,  
zum 1. Januar 2001 für weitere 10 Jahre zum Superintendenten  
des Kirchenkreises Greifswald

Pfarrer Andreas **Haerter**,  
zum 1. Januar 2001 für weitere 10 Jahre zum Superintendenten  
des Kirchenkreises Pasewalk

Pfarrer Thomas **Höflich**,  
zum 15. Februar 2001 für die Dauer von 10 Jahren zum Superin-  
tendenten des Kirchenkreises Demmin

#### In den Probedienst entsandt:

Frau Annekatrin **Steinig**,  
zum 1. Februar 2001 in den pfarramtlichen Probedienst in die  
Pfarrstelle Barth II, Kirchenkreis Stralsund (Dienstumfang 50 %)

#### Freistellung:

Pfarrer Dr. Ralf **Ponader**,  
Garz/Oder., ist für weitere 5 Jahre vom Dienst als Pfarrer unserer  
Landeskirche ab 1. Juli 2001 freigestellt.

#### Ruhestand:

Pfarrer Paul-Ferdinand **Lange**,  
Stralsund St. Nikolai II, Kirchenkreis Stralsund, wird mit Wir-  
kung vom 1. Juli 2001 in den Ruhestand versetzt.

#### Berichtigung:

#### Ruhestand:

Pfarrer Adolf **Otto**,  
Spantekow, Kkr. Greifswald, wird mit Wirkung zum 1. April 2001  
in den Ruhestand versetzt.

### D. Freie Stellen

Die Kirchengemeinde **Krummin/Karlshagen** mit dem Pfarrhaus  
in Trassenheide wird am 1. Mai 2001 durch den Vorruhestand des  
Pfarrstelleninhabers frei und ist durch GKR-Wahl mit 100% wie-  
der zu besetzen.

Von ca. 5.000 Einwohnern, verteilt auf 10 Orte, gehören knapp  
800 zur Gemeinde, zuzüglich einer Urlauber- und Kurgemeinde.  
Geographisch umspannt die Stelle den N/W-Teil der Insel Use-  
dom. Charakterisiert ist die Stelle von Gemeindegemeinschaften, von sai-  
sonbedingten Aktivitäten im Verband mit anderen Inselgemeinden  
und der Betreuung einer Reha-Klinik.

Eine Neubesetzung sollte dem entsprechen und eine engere Zu-  
sammenarbeit mit der Nachbargemeinde Zinnowitz wollen.  
Dominant ist die einstige Klosterkirche in Krummin; jüngeren Da-  
tums ist die Kirche in Karlshagen und jüngst entstand aus einer  
Friedhofs- eine Gedächtniskapelle in Peenemünde. Diese Gebäu-  
de sind vollständig renoviert.

Der Gemeindegemeinschaftsrat freut sich auf Ihre Bewerbung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Gemeindegemeinschaftsrat Krum-  
min/Karlshagen über das Konsistorium der Pommerschen Evan-  
gelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.  
Nachfragen können Sie bei Pastor Rainer Berndt, Bahnhofstraße  
15, 17449 Trassenheide, Tel. (03 83 79) 2 04 13.

Ende der Bewerbungsfrist: 16. März 2001.

Die Pfarrstelle der **Kirchengemeinde Altentreptow** wird zum 1.  
März 2001 vakant. Der Pfarrstellenumfang beträgt 100%. Die  
Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Altentreptow ist eine Kleinstadt mit ca. 7.000 Einwohnern. Alle Schularten sind in Altentreptow vorhanden. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht bereit.

Zum Pfarrbereich gehören die Stadt Altentreptow sowie die umliegenden Dörfer mit insgesamt ca. 1.500 Gemeindegliedern.

Gottesdienste finden in Altentreptow sonntäglich statt. An zwei weiteren Predigtstellen finden die Gottesdienste vierwöchentlich und an Feiertagen statt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich von ihrem neuen Pfarrer/ihrer neuen Pfarrerin:

- die Bereitschaft zur gemeinsamen Arbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern (Kantor und Katechetin/Büroangestellte) und den ehrenamtlichen tätigen Gemeindegliedern
- Freude am gottesdienstlichen Leben
- die Fähigkeit, auf Menschen aller Altersgruppen zuzugehen
- Gemeindearbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Familien
- Offenheit für die ökumenische Arbeit vor Ort

Weitere Informationen zur Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter <http://altentreptow.2xs.de>

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 16. März 2001 an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald.

Die evangelische **Kirchengemeinde Schaprode-Trent** auf Rügen (mit Fährhafen zur Insel Hiddensee) sucht ab 1. Januar 2001 eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Es handelt sich um eine 100%ige Stelle. Zur Gemeinde gehören zwei intakte, ansehnliche Backsteinkirchen aus dem 12. (Schaprode) bzw. 14. Jahrhundert (Trent).

Zwei Gemeindekirchenräte, eine Kantorin, zwei Küsterinnen und weitere ehrenamtlich arbeitende gemeindeaktive Frauen und Männer möchten gern mit der Pastorin/dem Pastor zusammenarbeiten. Gemeindeveranstaltungen durchführen, Neues ausprobieren.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Pfarrwohnung (3 große, helle Räume, große Küche, Bad, WC, Zentralheizung) Dienstzimmer, Gemeinderaum und Gästezimmer nebst Küche, Bad, WC in der ersten Etage laden zum Kommen und Verweilen ein. Außer den beiden Kirchdörfern gehören noch 12 weitere, zum Teil sehr kleine Dörfer im Umkreis von maximal 10 km zum Kirchengemeindebezirk. Ein Kirchenchor in Schaprode, ein Frauenkreis in Trent, ein Gesprächskreis in Schaprode, Arbeit mit Kindern in der Christenlehre und mit Konfirmanden würden sich über Fortführung und Erweiterung von Bestehendem freuen.

Zwei sehr ordentliche Friedhöfe in Schaprode und Trent runden das Bild ab. Die Pfarrstelle ist durch den Gemeindekirchenrat zu besetzen.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 16. März 2001

Die Kirchengemeinden **Bobbin und Sagard** auf Rügen suchen zum nächstmöglichen Termin einen neuen Pastor/eine Pastorin oder ein Pastorenehepaar. Der Stellenumfang beträgt 100%. Die Pfarrstelle ist durch den Gemeindekirchenrat zu besetzen.

Unsere beiden, in reizvoller Gegend gelegenen Jasmunder Gemeinden bieten ein reiches Betätigungsfeld, das von der Betreuung der Ortsgemeinden und eines Begegnungshauses, über die Urlauberseelsorge mit vielfältigen Sommermusiken bis hin zur projektgebundenen Zusammenarbeit mit Vereinen reicht. Eine Reihe haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter (u.a. eine Gemeindepädagogin für die Kinder- und Jugendarbeit) sowie ein lebendiger unkonventioneller Chor stehen Ihnen zur Seite.

Die ca. 800 Gemeindeglieder vertreten unterschiedliche Frömmigkeitseinrichtungen und betreuen zwei 750jährige Kirchen und ein 20 Jahre junges Gemeindezentrum.

In Bobbin steht Ihnen ein wunderschönes, modernisiertes Pfarrhaus mit 135 qm Wohnfläche zur Verfügung. Kindergarten und Schulen bis zur Gymnasialstufe sind gut erreichbar in den umliegenden Orten.

Wir wünschen uns von den Pfarrstellenbewerbern:

- Freude am Pfarrberuf und eine lebendige Spiritualität
- Offenheit für Einheimische und Touristen
- zeitgemäße biblische Verkündigung
- Teamfähigkeit
- Fantasie und eigene Ideen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Ev. Pfarramt, Frau Christine Kästner, Oberdorf 6, 18551 Bobbin, Tel. (03 83 02) 5 31 18, Fax 5 32 47.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald.

Ende der Bewerbungsfrist: 17. April 2001.

Die Pfarrstelle **Feldstedt der Nordschleswigschen Gemeinde** der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Nordschleswig/Dänemark ist zum 1. August 2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung.

Der Pfarrbezirk, den die Pastorin/der Pastor zu betreuen hat, umfasst die Predigtstätten Nordborg auf Alsen, Feldstedt und Rothenkrug/Ries mit je monatlichen Gottesdiensten.

Gottesdienste und Amtshandlungen werden in deutscher Sprache in den örtlichen dänischen Kirchen gehalten.

Die Gemeinde der deutschen Volksgruppe in diesem Teil Nordschleswigs mit ländlicher Prägung lebt weit verstreut.

Neben den regelmäßigen Gottesdiensten und Amtshandlungen vollzieht sich die Gemeindearbeit in Gemeindeabenden, Konfirmandenarbeit, verschiedenen Gemeindekreisen und pfarrbezirksübergreifenden Projekten, wie z.B. die Leitung von Kinder- und Jugendfreizeiten.

Die Haupttätigkeit der Pastorin/des Pastors wird die aufsuchende Arbeit sein, um die Gemeinde zu sammeln. Dazu gehört auch die Mitarbeit in den deutschen Institutionen und Verbänden. Die Pastorin/der Pastor sollte offen für Anregungen aus der Gemeinde sein und bereit sein, verschiedene Gottesdienstformen zu gestalten.

Die deutsche Schule (Klasse 1 - 7) und der Kindergarten liegen nahe beim Pastorat. Die weiterführenden Schulen (Klassen 8 - 10) und das Deutsche Gymnasium (Abitur in Dänemark und Deutschland anerkannt) liegen in Apenræde und sind leicht mit dem Bus zu erreichen (ca. 10 Minuten).

Dänische Sprachkenntnisse sind anfangs nicht Vorbedingung. Ein Intensivkurs in Dänisch ist zu absolvieren.

Die Pastorin/der Pastor wird von der Nordelbischen Kirche für den Dienst in der Nordschleswigschen Gemeinde mit Bezügen beurlaubt und behält somit die Möglichkeit der Rückkehr in den Dienst der Nordelbischen Kirche.

Ein geräumiges Pastorat in ruhiger Lage steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Vorstand der Nordschleswigschen Gemeinde, z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Jürgen Klahn, Lyshøj 6, Rinkenæs, DK 600 Grasten, Tel.: 00 45 - 74 65 00 08.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Senior der Nordschleswigschen Gemeinde, Pastor Günther Barten, Bygade 25, DK 6372 Bylderup Bov, Tel.: 00 45 - 74 76 22 17, und der Vorsitzende.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12. April 2001, 24 Uhr

Im **Kirchenkreis Stormarn** wird die Stelle einer Pröpstin / eines Propstes für den Kirchenkreis Stormarn/Kirchenkreisbezirk Ahrensburg frei und kann zum 1. September 2001 besetzt werden.

Der Kirchenkreis Stormarn ist einer der sechs Kirchenkreise im Sprengel Hamburg. Er ist in vier Kirchenkreisbezirke gegliedert: Ahrensburg, Bramfeld-Voldsdorf, Reinbek-Billettal und Wandsbek-Rahlstedt.

Jedem Kirchenkreisbezirk ist eine Pröpstin oder ein Propst zugeordnet. Sie nehmen gemeinsam den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis wahr. In dem zugeordneten Kirchenkreisbezirk nimmt jede Pröpstin oder jeder Propst selbständig insbesondere folgende Aufgaben wahr: Visitation, Leitung des Konventes der Pastorinnen und Pastoren in den Bezirken, Pfarrstellenbesetzung, Einführung und Entpflichtung, Vertretungsregelung, Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Pröpstinnen und Pröpste sind für eine einheitliche Leitung der Kirchenkreisbezirke verantwortlich. Sie teilen die für den ganzen Kirchenkreis einheitlich wahrzunehmenden Leitungs- und Steuerungsaufgaben, soweit diese zu ihrem Aufgabenbereich zählen, nach Sachgebieten und nach Absprache mit dem Kirchenkreisvorstand untereinander auf.

Zum Kirchenkreis Stormarn gehören 49 Kirchengemeinden mit 255.000 Gemeindegliedern von 660.000 Einwohnern, davon acht Kirchengemeinden im Bezirk Ahrensburg mit 49.502 Gemeindegliedern von 99.000 Einwohnern.

Die acht Kirchengemeinden des Bezirkes Ahrensburg liegen auf dem Schleswig-Holsteiner Gebiet des Kirchenkreises Stormarn im Landkreis Stormarn.

Von den 151 Pfarrstellen im gesamten Kirchenkreis gehören 23 zum Bezirk Ahrensburg, von den etwa 1.400 anderen hauptamtlich Mitarbeitenden sind etwa 330 im Bezirk Ahrensburg tätig.

Der Kirchenkreisvorstand arbeitet zielorientiert und hat sich zunächst auf die folgenden Ziele verständigt:

1. Im Kirchenkreis besteht ein Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung: „Wir Christen und Christinnen sind eine kooperative Gemeinschaft. Wir handeln auf der Grundlage des gemeinsamen Auftrages, Spiritualität und politisches Handeln zu verbinden.“

2. Im Kirchenkreis Stormarn werden Strukturen entwickelt, die auch in Zukunft gewährleisten,  
- dass die christliche Botschaft die Menschen in ihren Lebensbezügen erreichen kann,  
- dass den im Bereich des Kirchenkreises lebenden Menschen solidarische und kritische Begleitung angeboten wird.

3. Das politische Handeln des Kirchenkreises ist erkennbar geistlich begründet.

Auf diesem Hintergrund suchen wir eine Person mit pfarramtlicher Erfahrung in Gemeinde und überregionalen Aufgaben mit der Bereitschaft, sich den Spannungen zwischen Leitungsaufgaben und seelsorgerlicher Verantwortung zu stellen und für Lösungen Sorge zu tragen. Wir setzen ausgeprägte Moderationsfähigkeit bei der Gestaltung und Umsetzung von Veränderungsprozessen (z. B. Regionalisierung) voraus. Dafür erwarten wir theologische Kreativität in der Weiterentwicklung von Kirche.

Das pröpstliche Team war in den letzten Jahren mit zwei Frauen und zwei Männern besetzt. Damit haben wir gute Erfahrungen gemacht.

Zur Wahrnehmung der pröpstlichen Aufgaben besteht eine Kirchenkreispfarrstelle im Bezirk Ahrensburg, die mit einem Predigt-auftrag an der Schlosskirche Ahrensburg verbunden ist. Ein Pastorat wird vom Kirchenkreisvorstand im Bezirk Ahrensburg zugewiesen.

Das Büro der Pröpstin/des Propstes befindet sich im Verwaltungsgebäude in Hamburg-Volksdorf, Rockenhof 1.

Bewerbungen mit einem ausführlichen handgeschriebenen Lebenslauf, der auch die eigene theologische Entwicklung reflektiert, und einem tabellarischen Lebenslauf richten Sie bitte über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Maria Jepsen, Bischofskanzlei, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Auskünfte erhalten Sie durch Bischöfin Maria Jepsen, Tel. (0 40) 36 90 02-0 sowie bei Propst Matthias Bohl, Pröpstin Uta Grohs und Propst Hartwig Liebich, Tel. (0 40) 60 31 43-0.

Bewerbungsschluss ist der 15. März 2001, 24 Uhr.

Eine Pfarrstelle der **Evangelischen Krankenhauseelsorge Roostock** wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt

100%. Zum Dienstbereich des bisherigen Inhabers dieser Pfarrstelle gehörte das Klinikum Südstadt. Die Wiederbesetzung erfolgt zum 1. Oktober 2001.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2001 auf dem Dienstweg über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Eine neu eingerichtete Pfarrstelle der **Evangelischen Krankenhausseelsorge Rostock** wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABL 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50%. Zum Dienstbereich dieser neuen Pfarrstelle gehört die Klinik Gehlsdorf. Als Zeitpunkt des Beginns des Dienstes in dieser Pfarrstelle ist der Juli 2001 vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2001 auf dem Dienstweg über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

In der Kirchengemeinde **Sieseby im Kirchenkreis Eckernförde** ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. August 2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin im eingeschränkten Dienstverhältnis - 75 % - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Der derzeitige Pfarrstelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die ländlich verzweigte Kirchengemeinde umfasst 1.810 Gemeindeglieder und 2 Altenheime. Zentrum des kirchlichen Lebens ist die Kirche in Sieseby. Dort liegt auch in idyllischer Umgebung direkt am Schleiufer das Pastorat mit großem Gemeinderaum. Weitere Räumlichkeiten etwa für Kinder- und Jugendarbeit stehen im Nebengebäude zur Verfügung.

Gottesdienste werden in der Kirche Sieseby sowie der Dämper-Stiftskapelle in Vogelsang-Grünholz gehalten. Dort befindet sich auch der kirchliche Kindergarten mit 4 Gruppen und 9 Erzieherinnen. 14-tägig hält der Pastor im Kindergarten Kindergottesdienst.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit Fingerspitzengefühl für die Menschen in einem besonderen ländlichen Raum und Kreativität bei der Gestaltung und Entwicklung kirchlicher Arbeit in unserer Gemeinde (ggf. in Anlehnung an das evangelische Eckernfördeprogramm, eEp). Uns liegt insbesondere die Treue im Besuchsdienst und der kontinuierliche Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit am Herzen. Musikalische Begabungen sind wünschenswert. Ebenso wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern, besonders im Kindergarten erwartet.

Zunehmend wird in den nächsten Jahren eine Kooperation der Pfarrämter in der Region Schwansen angestrebt. Es ist denkbar, dass die Pfarrstelle in 2002 mit 25% Krankenhausseelsorge im Ostseebad Damp aufgestockt werden kann oder in 2003 mit einer 75%igen Stelle im Ostseebad kombiniert werden könnte.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evange-

lischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eckernförde, Schleswiger Str. 33, 24240 Eckernförde.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau R. Bibewitz, 24351 Damp. Tel. (0 43 52) 91 29 55 und Herr Propst Kammholz, Tel. (0 43 51) 75 09-32/34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 29. März 2001, 24 Uhr.

Zum 1. August 2001 ist die **Schulpfarrstelle am Evangelischen Johanneum in Hoyerswerda** neu zu besetzen.

Das Evangelische Gymnasium wurde 1992 von der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz gegründet. 1996 wurde der Schulneubau eingeweiht. Zur Zeit werden etwa 500 Schülerinnen und Schüler unterrichtet.

Schwerpunktaufgabe für die SchulpfarrerIn/den Schulpfarrer ist die Erteilung des Faches Evangelische Religion in allen Klassenstufen, insbesondere in Sekundarstufe II, und eine fächerübergreifende Erschließung der religiösen Dimension unserer Wirklichkeit und der Bedeutung des christlichen Glaubens.

Erwartet werden außerdem die Gestaltung von Schulgottesdiensten, Orientierungsangeboten für Lehrer- und Schülerschaft, die Mitwirkung im Diakoniepraktikum und die seelsorgerliche Begleitung einzelner.

Die SchulpfarrerIn/der Schulpfarrer ist wesentlicher Gesprächspartner für die Lehrerinnen und Lehrer zur Gestaltung des christlichen Profils eines Gymnasiums, dessen Grundlage für das Lehren und Lernen das biblische Gottes- und Menschenbild sein soll.

Mit der Schulpfarrstelle sind zugleich verbunden ein Predigtamt im Kirchenkreis Hoyerswerda und der Aufbau einer Schülerarbeit in der Landeskirche.

Voraussetzung für die Bewerbung sind die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst und nach Möglichkeit Erfahrungen im schulischen Bereich.

Bewerbungen sind bis 20. April 2001 zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, Postfach 30 03 34, 02808 Görlitz.

Für Anfragen steht OKR Dr. Hans-Joachim Kühne, Tel. (0 35 81) 74 42 59, Fax (0 35 81) 74 42 99, zur Verfügung.

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg** ist die Stelle einer/eines hauptamtlichen theologischen Oberkirchenrätin/Oberkirchenrates zum 1. Juli 2001 zu besetzen.

Der Ev.-luth. Oberkirchenrat ist ein kollegiales kirchenleitendes Organ.

Das Aufgabengebiet der Stelle umfasst vor allem ethische und diakonische Fragen, Öffentlichkeitsarbeit und Pfarrerfortbildung. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Die Wahl erfolgt durch die Synode. Die Anstellung erfolgt im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach Besoldungsgruppe A 16 und ist befristet auf 10 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Unterlagen werden bis zum 15. März 2001 erbeten an:

Evangelisch-lutherischer Oberkirchenrat, Philosophenweg 1, Postfach 1709, 26007 Oldenburg.

## F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Neue Anschrift des Diakonischen Werkes - Landesverband - in der Pommerschen Evangelischen Kirche.

# WIR SIND UMGEZOGEN !

Diakonisches Werk - Landesverband - in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.,  
Grimmer Straße 11-14, 17489 Greifswald  
Fax (0 38 34) 88 99 33 (Springborn)  
(0 38 34) 88 99 44 (Neubauer)

### Durchwahlverzeichnis:

Ambos, Christiane	88 99-24
Dr. Baumstämmler, Dieter	88 99-15
Gaedtke, Kathrin	88 99-11
Haasler, Manfred	88 99-14
Kellerhoff, Bernd-Michael	88 99-13
Liese, Dorothea	88 99-22
Meijer, Karl-Ludwig	88 99-16
Müller, Brigitte	88 99-25
Nägel, Stephan	88 99-26
Neubauer, Gesine	88 99-23
Springborn, Roland	88 99-12





